Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Pflegeverbände
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 2. Juli 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die kommende Woche ruft das MAGS eine „Woche des Impfens gegen COVID-19“ aus. Damit begegnet das Land der sinkenden Nachfrage nach Impfterminen in den Impfzentren. Die Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte werden noch einmal niedrigschwelliger ausgerichtet,

um weiteren Personengruppen den Zugang zur Impfung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

1. Impfung der Allgemeinbevölkerung

Ab dem 12. Juli 2021 sind in allen Impfzentren neben den über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen vereinbarten Terminen umfangreiche Angebote zur Impfung ohne vorherige Terminvereinbarung zu schaffen.

Vorrang im Zugang zur Impfung im Impfzentrum haben in jedem Fall Personen mit erfolgter Terminvereinbarung.

2. Mobil aufsuchende Impfangebote

Darüber hinaus haben die Kreise und kreisfreien Städte ab sofort mobil aufsuchende Impfangebote für die Allgemeinbevölkerung zu schaffen, um eine möglichst hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung zu erreichen.

Mit der Abnahme des Impfgeschehens in den Impfzentren sind niedrigschwellige Impfangebote – ohne vorherige Terminierung – an stark frequentierten Orten einzurichten.

Hierzu zählen beispielsweise

- Einkaufsstraßen
- Shoppingcenter
- Marktplätze
- Flaniermeilen

- Bibliotheken
- Rathäuser/Bürgerämter/Verkehrsämter
- Jobcenter
- Bahnhöfe (Berufspendler)
- Verkehrsknotenpunkte/Autobahnraststätten
- Sportstätten/Sportplätze/Spielplätze
- Diskotheken/Kneipenviertel/Clubs
- Universitäten (Mensen/Bibliothek)

Hierzu kann insbesondere auch die allen unteren Gesundheitsbehörden durch das MAGS im Rahmen der Impfkampagne des Landes 2019 zur Verfügung gestellte Ausstattung zum mobilen Impfen (Zelt, Beachflag, Theke, Stühle etc.) genutzt werden. Zudem können Sie kostenfrei Impfausweishüllen, Terminzettel und Buttons (der Serie Impfcheck NRW) mittels einer einfachen E-Mail an sieglinde.schroeder@mags.nrw.de bestellen. Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Postweges der Erhalt bis zu einer Woche in Anspruch nehmen wird.

Das MAGS unterstützt darüber hinaus die Kommunikation im Rahmen der #beatthevirus-Kampagne im Bereich der sozialen Medien. Dazu senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Ort und Zeitraum der mobilen Impfstationen an referat-vb4@mags.nrw.de.

Die Angebote sind mit den zur Verfügung gestellten mRNA-Impfstoffen zu schaffen. Im Zusammenhang mit derartigen Angeboten ist sicherzustellen, dass die Zweitimpfungen im Abstand von vier Wochen ebenfalls an der gleichen Örtlichkeit angeboten werden. Parallel dazu ist die Möglichkeit zur Zweitimpfung im Impfzentrum sicherzustellen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die erforderliche Datenmeldung an das Robert Koch-Institut sicher.

3. Impfungen nach Abschluss einer Impfserie mit AstraZeneca

Personen, die bereits eine vollständige Impfserie mit AstraZeneca erhalten haben, sind derzeit kein weiteres Mal (etwa mit einem mRNA-Impfstoff) zu impfen.

Laut Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. Juli 2021 sind das Bundesgesundheitsministerium und die Ständige Impfkommission aufgefordert, eine Empfehlung abzugeben, ob und wann bereits zweifach mit AstraZeneca oder einmalig mit Johnson & Johnson-Geimpfte eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten sollen, um einen anhaltend ausreichenden Impfschutz zu erreichen.

Sobald die betreffende Empfehlung vorliegt, wird das MAGS hierzu kommunizieren.

4. Einstellung der Meldungen gemäß des 25. Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19

Die Meldeverpflichtungen nach Punkt 1 (Meldung zur Bevorratung von Impfstoff) und Punkt 2 (Meldung zur Durchführung betrieblicher Impfungen in den Impfzentren) des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 vom 15. Juni 2021 werden aufgehoben.

5. Nutzung des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson

Sofern die zugewiesenen Mengen des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson nicht vollständig für die Personengruppen nach Punkt 2 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 vom 01. Juli 2021 (besondere Zielgruppen) benötigt werden, kann der Impfstoff für weitere Personengruppen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard Herrmann